

ANTRAG

(ABGABE: Spätestens 14 Arbeitstage vor Veranstaltung)

AUF MIETWEISE ÜBERLASSUNG VON RÄUMLICHKEITEN

DER GEMEINDE KIRCHARDT

1. Veranstalter (z.B. Verein/Kirche):

.....

2. Verantwortlicher Leiter (Vorstand) :

Tel.

Handy-Nr.....

3. Veranstaltungstermin:.....

Beginn:Uhr Ende:Uhr

4. Veranstaltungsart:.....

5. Begünstigter bei (Ausrichtung einer Privatveranstaltung durch einen Verein): .

.....Tel.:.....

6. Erforderliche Räume:

Geschirr:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Festhalle Kirchartd und Foyer
incl. Küchenbenutzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Foyer der Festhalle Kirchartd
mit Küchenbenutzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Sporthalle Kirchartd und Foyer
incl. Küchenbenutzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Vereinsraum Rathaus Kirchartd | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Dorfhalle Berwangen
mit Küchenbenutzung
mit Mikrofonanlage | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) sonstige Räume: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

7. Bewirtschaftung: ja/nein*

8. Gesamte Benutzungszeiten: (Proben, Bestuhlung, Aufbau usw.)

amvonUhr bis.....Uhr

9. Anwesenheit bzw. Rufbereitschaft des Hausmeisters

(nur für Veranstaltungen in der Festhalle, im Foyer und in der Sporthalle in Kirchartd)

Anwesenheit			Rufbereitschaft		
am	von	bis	am	von	bis

10. Verpflichtung des Veranstalters:

Der unterzeichnende Veranstaltungsträger verpflichtet sich, die am Tage der Benützung geltenden Mieten und Gebühren zu bezahlen.
Die allgemeinen Mietbedingungen und die jeweiligen Benutzungsordnungen werden ausdrücklich anerkannt.

Rauchverbot in allen gemeindeeigenen Räumen und Hallen ist ab dem 24. Juni 2004 in Kraft getreten.

Der Verein/Veranstalter verpflichtet sich, für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Sollten diese Vorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden, wird der ausrichtende Verein/Veranstalter zur Verantwortung herangezogen.

Die Sanktionen, die bis zu einem Ausschluss zur Durchführung von Veranstaltungen in allen gemeindeeigenen Hallen führen können (zeitliche Staffelung möglich), treffen in jedem Fall den Verein/Veranstalter direkt.

- 11.** Die Gemeinde kann je nach Veranstaltung eine Sicherheitsleistung oder den Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter verlangen.

....., den

.....
Unterschrift

* nicht zutreffendes bitte streichen
(08/2006)

**Nebenbestimmungen zur Genehmigung der mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten
der Gemeinde Kirchartd
(Festhalle Kirchartd mit Foyer und Sporthalle Kirchartd)**

1. Die Höchstbesucherzahl der Festhalle Kirchartd (incl. Foyer) beträgt 320 Personen bei Tischbestuhlung und 450 Personen bei Reihenbestuhlung. Es sind ausreichend Fluchtwege in der Festhalle Kirchartd sicherzustellen. Bei einer vollständigen Bestuhlung der Festhalle ist es nicht möglich im Bereich des Foyer zu bestuhlen, da über das Foyer die Fluchtwege nach außen führen.
Es dürfen nur Stühle/Tische, die in der Festhalle zur Verfügung stehen, benutzt werden.
Diese Höchstbesucherzahlen dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.
2. Die Veranstalter stellen Ordner bereit, die dafür Sorge tragen, dass die Höchstbesucherzahlen nicht überschritten werden. Weiterhin hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst bereitzustellen, der darauf achten soll, dass während der Veranstaltung alle vorhandenen Parkplätze genutzt werden und dieses auch kontrolliert, bzw. dann über Durchsagen darauf hinwirkt, dass falsch abgestellte Fahrzeuge auch umgeparkt werden.
3. Die Produktion, der Verzehr und die Verabreichung von Speisen und Getränken außerhalb der Halle und im nahen Umfeld sind grundsätzlich nicht gestattet.
4. Festaktivitäten im Freien, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden, sind nicht gestattet.
5. Türen und Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Bei notwendigem Lüften muss dafür Sorge getragen werden, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung, insbesondere nach 22.00 Uhr, für die Anlieger entsteht.
6. Der Verein/Veranstalter muss grundsätzlich an der Durchführung der Veranstaltung aktiv beteiligt sein (Vermeidung von „Alibi-Veranstaltungen“).
7. **Der Verein/Veranstalter verpflichtet sich, für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Sollten diese Vorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden, wird der ausrichtende Verein/Veranstalter zur Verantwortung herangezogen. Die Sanktionen, die bis zu einem Ausschluss zur Durchführung von Veranstaltungen in allen gemeindeeigenen Hallen führen können (zeitliche Staffelung möglich), treffen in jedem Fall den Verein/Veranstalter direkt.**

.....
Datum, Unterschrift Vorstand des Vereines

Die Nebenbestimmungen wurden gelesen und werden hiermit anerkannt

Kirchartd, 12. Juni 2012

Diese Seite ist **nicht** vom Antragsteller auszufüllen!

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde

I.

Die umstehende Veranstaltung wurde am
genehmigt.

Besondere Bedingungen:

.

Kirchardt, den
Unterschrift

II.

Eintragung im Terminkalender:
.....

Benachrichtigung des antragstellenden Vereines:
.....

Benachrichtigung des Hausmeisters:
.....

Benachrichtigung des von der Veranstaltung betroffenen Vereines:
.....